

Mitteilung des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **81/82 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilung des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft.

Vom 5. Januar 1923.

In der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 16. Dezember 1922 (Seite 277) bringt die Redaktion dieser Zeitschrift die Frage der Stauerhöhung beim Kraftwerk Laufenburg „im öffentlichen Interesse“ in einer Weise in die Öffentlichkeit, die geeignet ist, nach mehrfachen Richtungen falsche Vorstellungen hervorzurufen. So wird unter

Elektrizitätsversorgung des Landes vom 7. August 1918) als unumgänglich notwendig erachtet.

3. Eine Abweichung der Auffassung zwischen den aargauischen und den eidgenössischen Behörden mit Bezug auf das einzuschlagende Verfahren besteht insofern, als nach der Auffassung der eidgenössischen Behörden — im Gegensatz zur Auffassung der Baudirektion des Kantons Aargau — die Verleihungsbehörde die Aufgabe hat, *von sich aus* die Sicherheit der Anlagen zu prüfen,

Erweiterung des kantonalen Frauenspitals in Bern.

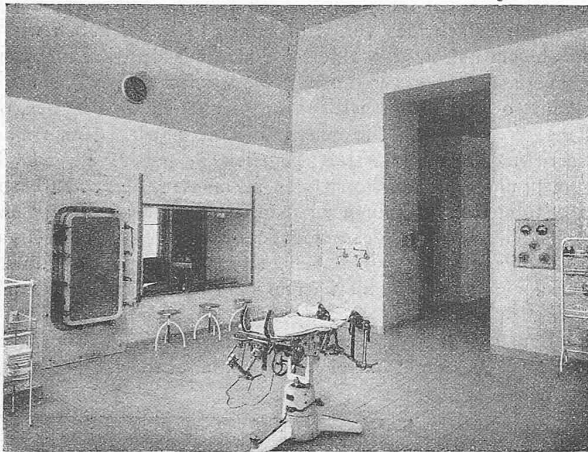


Abb. 8. Operationsaal. Links Schiebefenster zum Sterilisiererraum.

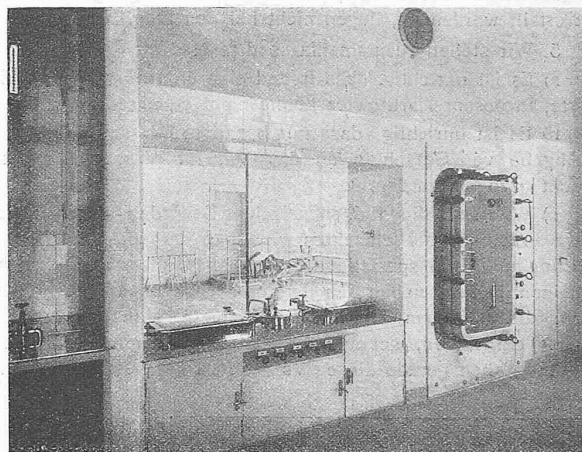


Abb. 9. Sterilisiererraum, mit Schiebefenster gegen den Operationsaal.

anderem behauptet, dass das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft die Erledigung dieser Angelegenheit dadurch verzögere, dass es sich weigere, an Stelle des durch seine politische Stellung in Polen beanspruchten Herrn Professor Narutowicz einen andern Experten zu bezeichnen, trotzdem „der aargauische Baudirektor in Bern empfohlen hat, anstelle von Herrn Narutowicz einen andern Experten zu bestimmen“. Ferner wird dagegen protestiert, „dass nur *beamtete* Wasserbauingenieure zur Abgabe von Gutachten an das Amt für Wasserwirtschaft in Betracht gezogen werden“.

Zur Unterstützung dieser unrichtigen Behauptungen wird eine Stelle aus dem Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern an die Baudirektion des Kantons Aargau vom 23. Februar 1921 aus dem Zusammenhang herausgerissen und in einer den Sinn entstellenden Weise verwendet.

Nachdem die Angelegenheit in dieser Weise an die öffentliche Diskussion gezogen wurde und auf abweichende Auffassungen zwischen den aargauischen und den eidgenössischen Behörden angespielt wird, sehen wir uns veranlasst, zur Aufklärung der Öffentlichkeit folgende Tatsachen festzustellen:

1. Anlässlich einer Konferenz vom 29. November 1916, die vom damaligen Vorsteher des Eidgen. Departements des Innern präsidiert und an der auch die Baudirektion des Kantons Aargau vertreten war, wurde beschlossen, durch die Herren Professor Zschokke und Professor Narutowicz die Frage begutachten zu lassen, ob die baulichen Anlagen des Kraftwerkes der geplanten Mehrbeanspruchung stand zu halten vermögen, dies namentlich im Hinblick auf den Umstand, dass sich seit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes unterhalb des Wehres starke Kolkungen gezeigt hatten. Gestützt auf das eingegangene Expertengutachten, das die Verhältnisse im allgemeinen als günstig bezeichnete, aber noch während mehrerer Jahre eingehende Untersuchungen des Untergrundes mittels Sondierungen als notwendig erachtete, wurde dem Kraftwerk am 9. Februar 1918 vom Bundesrat im Einverständnis mit der badischen Regierung eine provisorische Bewilligung zur Stauerhöhung erteilt.

2. Im Frühling 1920 wurde Professor Narutowicz (Professor Zschokke war inzwischen gestorben) gestützt auf die unterdessen vorgenommenen Untersuchungen — wiederum im Einverständnis mit den badischen Behörden — zu einer Ergänzung seines Gutachtens aufgefordert. Diese Ergänzung wurde nicht nur vom Eidgen. Departement des Innern, sondern auch von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft (von letzterer zum Zwecke einer Höherstauung gestützt auf den Bundesratsbeschluss betreffend die

und dass die Unterlassung dieser Prüfung den Staat von einer allfälligen Verantwortlichkeit bei späteren Schadenfällen nicht entbindet.

Gestützt auf diese grundsätzliche Auffassung war es denn auch durchaus gegeben, dass die *eidgenössischen* Behörden die Standfestigkeit der Anlagen des Kraftwerkes Laufenburg durch zwei auf dem Gebiete des praktischen Wasserbaues hervorragende Persönlichkeiten begutachten liess, während die *Baudirektion des Kantons Aargau* sich grundsätzlich gegen die Begutachtung derartiger Fragen durch ausserhalb der Verwaltung stehende, im praktischen Wasserbau tätige Ingenieure aussprach. Auf diese Kontroverse und *nicht* auf die Frage der Ersetzung von Professor Narutowicz durch einen andern Experten bezog sich die von der Redaktion der Bauzeitung verstümmelt wiedergegebene Stelle. Um den Standpunkt der eidgenössischen Behörden sinngemäss wiederzugeben, hätte die folgende Stelle des angedeuteten Schreibens wiedergegeben werden müssen:

„Während Sie selbst unter Ziffer 2 dem Gutachten vom Jahre 1916 deshalb besonders Gewicht beilegen, weil es von einem „Erbauer zahlreicher ähnlicher Bauten“ herrührte, bemängeln Sie unter Ziffer 5 und 6 die Heranziehung von Fachleuten, die ausserhalb der Verwaltung stehen, indem Sie der Auffassung Ausdruck geben, dass diese Fachleute den Werken gegenüber nicht mit der gleichen Unabhängigkeit auftreten können, wie die amtlichen Techniker. Die Bundesbehörden haben im Falle des Kraftwerkes Laufenburg, wie auch in andern Fällen Wert darauf gelegt, bei Entscheidungen von grosser Tragweite, bei denen eine grosse praktische Erfahrung auf speziellen Gebieten in hohem Masse ins Gewicht fallen, nötigenfalls Leute ausserhalb der Verwaltung, die auch als Praktiker auf diesem speziellen Gebiet allgemein in hohem Ansehen stehen, heranzuziehen. Der Bundesrat muss sich dieses Recht für alle Fälle, in denen die Aufgabe der Ueberprüfung ihm obliegt, auch für die Zukunft wahren. Was speziell den angezogenen Fall anbelangt, so ist uns kein Techniker weder der Bundesverwaltung, noch einer kantonalen Verwaltung bekannt, der in Fragen des praktischen Wasserbaues die gleiche Autorität geniesst, wie der von uns beauftragte Experte. Das Bedenken, dass diese Fachleute den Werken gegenüber nicht über die nötige Unabhängigkeit verfügen, kann Ihnen jedenfalls im vorliegenden Fall zu Klagen deshalb keinen Anlass geben, weil dieselben nach Ihrer Auffassung von den Werken ja nicht zu wenig, sondern zu viel verlangen“.

4. Das Ergänzungsgutachten des Ingenieurbureau Narutowicz ist im Juli 1921 mit Nachtrag vom 7. Dezember 1921 erstattet

worden, nachdem am 23. November 1920 eine vorläufige Äusserung vorlag. Im Anschluss an das Ergänzungsgutachten Narutowicz sind vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft — im Einvernehmen mit den badischen Behörden — die noch notwendigen Untersuchungen vorgenommen worden. Unterm 12. Februar 1921 setzte der Bundesrat die am 9. Februar 1918 erteilte provisorische Bewilligung neuerdings in Kraft.

Am 5. September 1922 wurde den badischen Behörden mitgeteilt, dass seitens des Eidgen. Amtes für Wasserwirtschaft der *definitiven* Bewilligung zur Stauerhöhung keine Bedenken mehr entgegenstehen. Die Gründe, weshalb die Bewilligung heute noch nicht erteilt worden ist, liegen nicht bei den Eidg. Behörden.

5. Wir stellen zusammenfassend fest:

a) Es ist unrichtig, dass irgend eine eidgenössische Behörde erklärte, Professor Narutowicz könne nicht ersetzt werden.

b) Es ist unrichtig, dass nur beamtete Wasserbauingenieure zur Abgabe von Gutachten an das Amt für Wasserwirtschaft in Betracht gezogen wurden.

c) Während die Eidgenössischen Behörden es als zweckmässig erachten, bei einzelnen wichtigen Fragen, die eine lange Erfahrung auf einem speziellen Gebiet als besonders wünschenswert erscheinen lassen, neben den Beamten auch Ingenieure herbeizuziehen, die auf dem betreffenden Gebiete eine hervorragende Stellung einnehmen, scheint die Redaktion der Schweizerischen Bauzeitung eben gerade dieses Vorgehen kritisieren zu wollen. Es

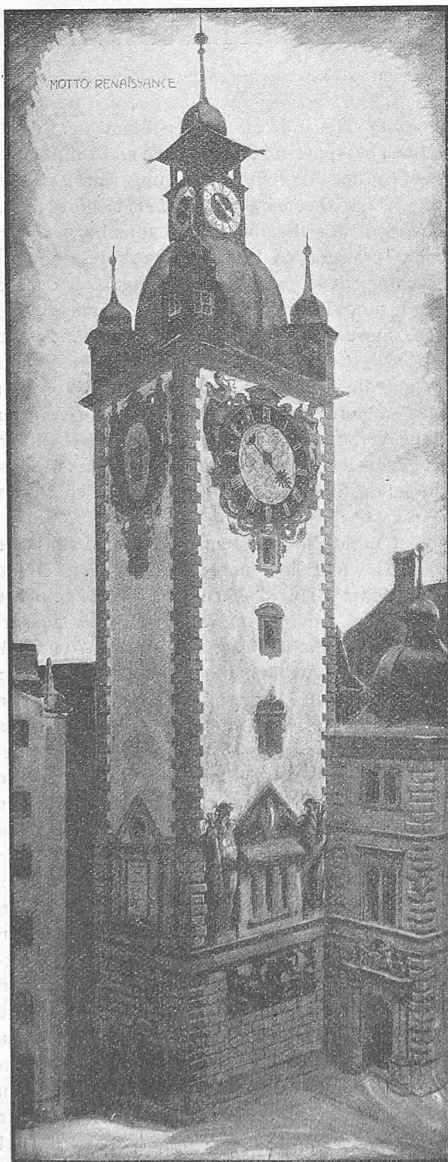
sind dies eben grundsätzlich verschiedene Auffassungen, über deren Berechtigung wir mit der Redaktion der Bauzeitung nicht rechten wollen.

Erwiderung der Redaktion.

Nach obigem verhält sich die Expertisen-Angelegenheit im Falle Laufenburg insofern etwas anders wie von uns aufgefasst und mitgeteilt, als die Aargauische Baudirektion vor Jahresfrist die Ersetzung von Prof. N. nicht durch einen andern Experten, sondern die Erledigung durch die amtlichen Organe begehrt hat.

Vermutlich liegt hier ein Missverständnis der uns gegenüber geäusserten Klagen über die ungebührliche Verschleppung des endgültigen Entscheides vor. Auf keinen Fall aber haben wir, wie es in obigem heisst, den zitierten Satz „aus dem Zusammenhang herausgerissen“ und „verstümmelt wiedergegeben“; wir haben ihn wörtlich so abgedruckt wie er uns mitgeteilt worden war, ohne jegliche Weglassung. Umsomehr bedauern wir, dem Amt für Wasserwirtschaft Veranlassung gegeben zu haben, ein wichtiges Argument unserer Kritik korrigieren zu müssen, dies auch deshalb, weil dadurch die Vermutung entsteht, die Schuld an die Verschleppung liege nicht beim Eidg. Amt, sondern *gegenteils* bei den Organen des Kantons Aargau. Wir haben bei der Kantonalen Baudirektion in Aarau um Aufklärung hierüber ersucht und werden diese sobald wie möglich mitteilen.

Bedauerlich ist aber auch, dass das Amt für Wasserwirtschaft obiges irrtümliche Argument dazu benützt, um im Schlussabsatz (c) seiner



I. Preis (1000 Fr.), Entwurf Nr. 5.
Verfasser Hans J. Zürcher, Kunstmaler.

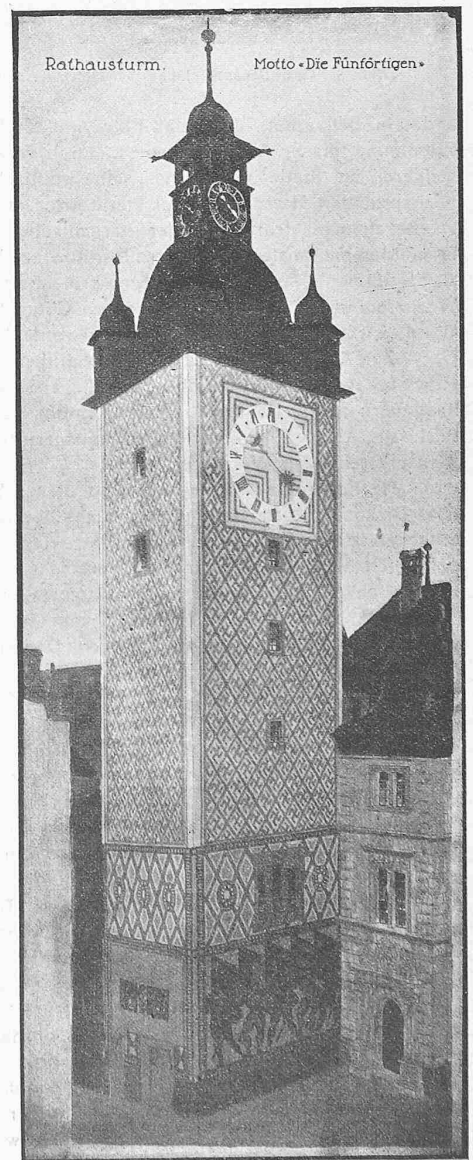
Mitteilung den unmissverständlichen Sinn unserer Kritik¹⁾ in einer Art und Weise auf den Kopf zu stellen, die von jedem auch nur halbwegs aufmerksamen Leser als Spiegelfechtereie erkannt wird. Immerhin nötigt uns dieser Ablenkungs-Versuch, uns noch deutlicher auszusprechen.

Es muss deshalb ausdrücklich festgestellt werden, dass die **Hauptsache** unserer Kritik, die Tatsache einer **verschleppenden**, gesetzlich nicht begründeten, somit **übermässigen Einmischung** des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft in die Befugnisse der Kantone bezüglich der bautechnischen Angelegenheiten der Wasserkraftwerke, durch obige Mitteilung des Amtes nicht widerlegt, sondern **bestätigt** wird. Wir verweisen auf das **Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 28. März 1918**²⁾, worin es bezüglich der aus dem schweiz. Wasserrechtsgesetz dem Eidg. Wasserwirtschaftsamt erwachsenden neuen Aufgaben einleitend heisst:

„Gemäss Art. 5 und 17 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist der Bundesrat befugt, die Pläne aller anzulegenden Wasserwerke **daraufhin** zu prüfen, ob sie in ihrer **generellen** Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen. Damit wollte das Gesetz eine Garantie **dafür** schaffen, dass das nationale Gut nicht durch unzweckmässige Massnahmen bei der Ausnützung, wie **unzweckmässige Zerstückelung von Gefällstufen** und der-

¹⁾ Vom 16. Dezember 1922 (Seite 277): „Wenn schon das Eidg. Wasserwirtschaftsamt unter seinem eigenen technischen Personal über die erforderlichen Kenntnisse „in Fragen des praktischen Wasserbaues“ nicht verfügt und deshalb auf Expertenbefragung angewiesen ist, dann soll es wenigstens die erfahrenen privaten Fachleute zu Rate ziehen, an denen in unserm Lande gewiss kein Mangel ist“, hatten wir gesagt!“

²⁾ Vergl. „Bundesblatt“ vom 3. April 1918 und „S. B. Z.“ vom 10. Aug. 1918 (S. 54).



II. Preis (800 Fr.), Entwurf Nr. 6. Verfasser:
Prof. Ed. Renggli und Arch. Möri & Krebs.

gleichen, eine Einbusse erlitt". — Also: die hierzu hinreichende generelle Ueberprüfung ist von gesetzswegen Sache des Eidg. Amtes, nicht aber die Beanstandung z. B. von Konstruktions-Einzelheiten der Turbinenkammer-Einlaufschützen (zum Ueberfluss noch irrigerweise!), wie dies in obigem Falle betreffend Laufenburg geschehen ist.¹⁾

Im weiteren Text des bundesrätlichen Kreisschreibens erscheint der Begriff der „generellen“ Genehmigung noch mehrmals, *nirgends* aber — auch nicht bezügl. der der Konzessionshoheit des Bundes unterstellten Grenzgewässer — ist von einer „allfälligen Verantwortlichkeit des Staates bei späteren Schadenfällen“ die Rede, die das Eidg. Amt im ersten Absatz von Ziffer 3 seiner obigen „Mitteilung“ als Grund für seine so weit gehende Einmischung vorschützt.

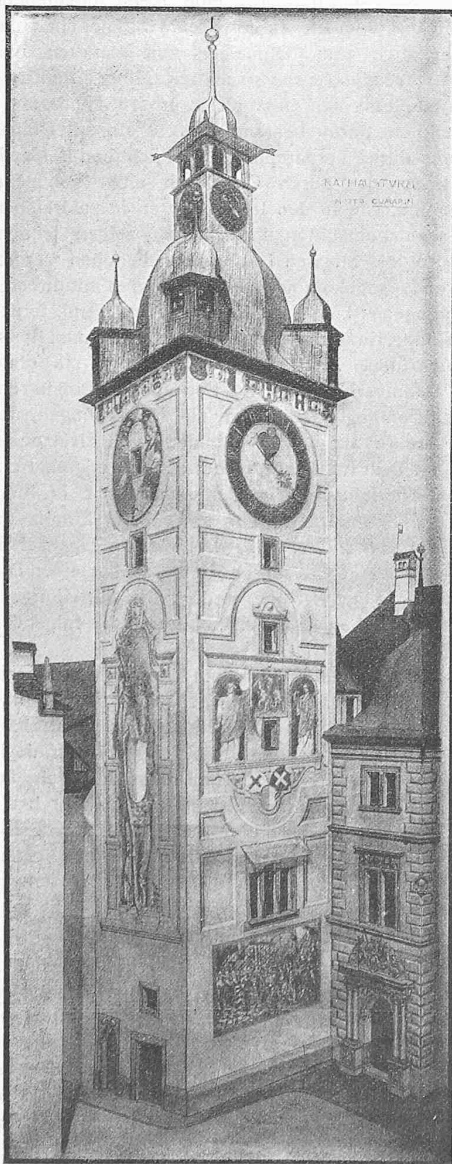
Ueber das zweckmässige Vorgehen sagt das bundesrätl. Kreisschreiben: „Um diese (die Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen) in möglichst kurzer Zeit (! Red.) bewältigen zu können, sollte eine möglichst zweckmässige Arbeitsverteilung zwischen den eidgenössischen und den kantonalen Organen erzielt werden. Wir (also der Bundesrat, Red.) stellen uns diese Arbeitverteilung so vor, dass die spätere Ueberwachung der Ausführung der Bauten und die Berechnung des Wasserzinses in erster Linie den Kantonen obliegt, während die eidg. Instanzen insbesondere die Ueberprüfung der Projekte und die Vermittlung zwischen den einzelnen Kantonen zu übernehmen hätten...“

¹⁾ Vgl. auch Kommentar von Dr. Karl Geiser (Seite 97): „...Durch Art. 5 soll keine Reglementierung, Verteuerung oder Erschwerung der Projekte geschaffen werden!“

Wie steht es aber mit dieser *Hauptaufgabe* der eidg. Instanz zur Förderung rationaler Wasserwirtschaft bei interkantonalen Differenzen? Es liegen leider nur zu drastische Beispiele vor für das Versagen des Amtes auch in dieser Richtung der Verwirklichung der wasserwirtschaftlichen Verbesserungen, die man sich vom Eidg. Wasserrechtsgesetz versprochen hatte, und es wäre wahrlich an der Zeit, dass die zunächst interessierten Kreise sich einmal direkt hierüber äussern würden. Einstweilen fühlen wir uns verpflichtet, so wenig dankbar dies auch ist, im öffentlichen Interesse auf diese Dinge hinzuweisen, im Namen der vielen Fachkollegen und andern Instanzen, die sich wohl uns gegenüber gelegentlich aussprechen, aber, aus begreiflichen Gründen, es nicht selbst in Bern verderben wollen. Wir hätten den Fall Laufenburg (und Augst) auch nicht hervorgehoben, wenn wir nicht wüssten, dass in den betroffenen Kreisen, privaten wie öffentlichen Werken, über das (abgesehen von der hydrometrischen Abteilung) unbefriedigende Funktionieren des Amtes und seine tiefere Ursache *allgemein* geklagt wird.

Ideen-Wettbewerb zur Bemalung des Rathausturmes in Luzern.

In diesem, unter Luzerner Künstlern und Architekten veranstalteten Ideenwettbewerb, in dem als Preisrichter amtierten: Bau-Direktor O. Businger, Dr. Hans Meyer-Rahn (Luzern), Kunstmaler R. Mürger (Bern) und Arch. Emil Vogt (Luzern), sind von sieben eingereichten Entwürfen die vier hier gezeigten prämiert und wie

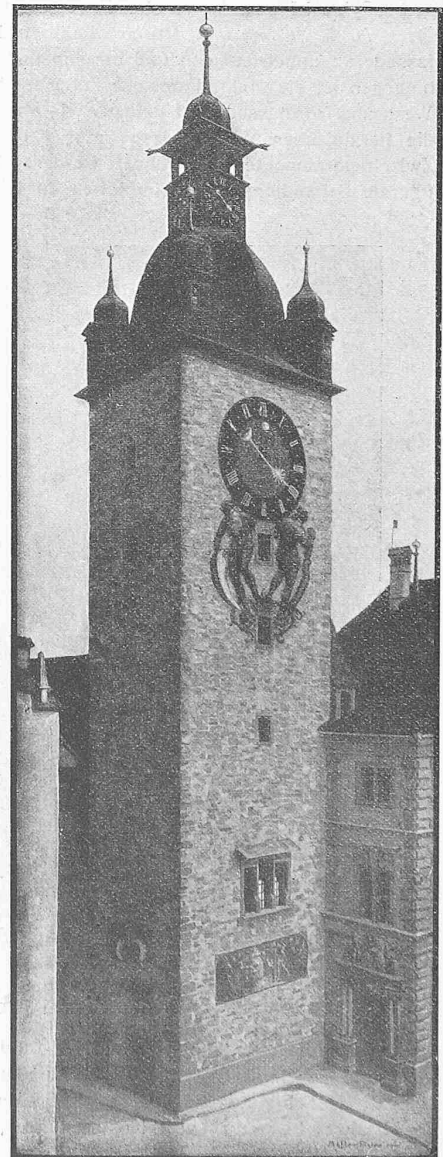


III. Preis (700 Fr.), Entwurf Nr. 7.
Verfasser: Aloys Balmer, Kunstmaler.

folgt beurteilt worden. Die Schluss-erwägungen und Anregungen der Jury fügen wir an Hand des „Urteils“ ebenfalls bei.

Nr. 4. „Pietra Rassa“. Dieser Entwurf bringt eine schlichte und einfache Lösung, die sich in der Hauptsache auf die Belassung des jetzigen Zustandes des rohen Mauerwerks beschränkt. Die dekorative Behandlung zeigt zwei wilde Männer als Träger des Zifferblattes, ein Freskobilde im untern Teil der Westfassade und zwei kleinere dekorative Motive an der Süd- und Nordfassade, die aber zu wenig proportional zur gegebenen Fläche geraten sind. Die Damaszierung im Innern des Feldes des Zifferblattes ist befriedigend. Guter Vorschlag für die Behandlung der Dachfläche des Turmhelmes und für die Restaurierung der Wandflächen des Turmes. Das grosse Freskobilde ist zu intim und zu wenig monumental; die Umrahmung dürfte besser gelöst werden, ebenso die heraldischen Motive. Die Möglichkeit der Belassung des Mauerwerkes im rohen Zustande als Pietra rassa ist vom technischen Standpunkte aus fraglich.

Nr. 5 und 5a. „Renaissance“. Beide vom gleichen Verfasser. Dem Programmpunkt der Richtlinien des Wettbewerbes in bezug auf Berücksichtigung der Architektur des Rathauses werden diese Projekte im weitesten Sinne gerecht. Die architektonische Gestaltung des Unterbaues bis zum zweiten Gurtgesimse des Rathauses ist glücklich gelöst, ebenso die Einfügung des Freskobildes. Die Renaissance-Umrahmung des spätgotischen Fensters ist durchaus zulässig. Das Gegenstück auf der Nordseite, Einfügung einer historischen Gedenktafel, darf ebenfalls ein guter Gedanke genannt werden. Die Umrahmung des Zifferblattes mit Rollwerk, Putten und



IV Preis (500 Fr.), Entwurf Nr. 4.
Verfasser: Otto Landolt, Kunstmaler.